



AGGLOMERATION DE FRIBOURG
AGGLOMERATION FREIBURG

Nr.32

Botschaft des Agglomerationsvorstandes
an den Agglomerationsrat Freiburg

**Botschaft betreffend die Subventionierung
von Mobilitätsmassnahmen des AP2**

Sitzung des Agglomerationsrates vom 30. April 2015

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	1
II.	Massnahme Nr.11.13: Bushaltestelle Briegli auf der Duensstrasse	2
III.	Massnahme Nr.22.24: Gestaltung des Fussgänger-/Radweges Briegliweg.....	5
IV.	Massnahme Nr.23.2: Gestaltung eines Velounterstandes	7
V.	Massnahme Nr.21.7: Gemischte Fussgänger-/Radwegbrücke zwischen Villars-Vert und Moncor	8
VI.	Antrag zuhanden des Agglomerationsrates	11

Beilagen

- Beilage 1: Beschlussentwurf Massnahme Nr.11.13
- Beilage 2: Beschlussentwurf Massnahme Nr.22.24
- Beilage 3: Beschlussentwurf Massnahme Nr.23.2
- Beilage 4: Beschlussentwurf Massnahme Nr.21.7

32 - 2011-2016: Botschaft betreffend die Subvention von Mobilitätsmassnahmen des AP2

Das vorliegende Subventionsgesuch betrifft die Massnahmen Nr. 11.13, 22.24, 23.2 und 21.7 des Agglomerationsprogramms der zweiten Generation (AP2), die im Investitionsvoranschlag 2015 veranschlagt sind. Im Rahmen dieser Botschaft zuhanden des Agglomerationsrates (Rat) beantragt der Agglomerationsvorstand (Vorstand), gestützt auf die vom Agglomerationsrat am 28. November 2012 angenommene Subventionsrichtlinie (Richtlinie), den Gemeinden Düdingen und Villars-sur-Glâne Subventionen für mehrere Infrastrukturprojekte im Bereich der Mobilität zu gewähren.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen Agglomerationsrätinnen
Sehr geehrte Herren Agglomerationsräte

I. Allgemeines

Die Subventionen der in der regionalen Richtplanung eingetragenen Massnahmen werden durch die Richtlinie geregelt, die der Vorstand am 18. Oktober 2012 angenommen und der Rat am 28. November 2012 genehmigt hat. Artikel 4 der Richtlinie legt fest, dass die von der Agglomeration subventionierten Massnahmen nur Massnahmen betreffen, die im AP2 unter Priorität A eingetragen sind, was für alle nachstehend dargestellten Massnahmen zutrifft. Die Richtlinie sieht unter Artikel 6 einen Subventionssatz von 50% vor, der auf der Grundlage des im AP2 eingetragenen Kostenbetrags und nach Abzug eventueller Beteiligungen des Kantons oder Dritter berechnet wird. Und Artikel 3 bestimmt, dass die Vorfinanzierung und die Kostenüberschreitungen zulasten der Bauherren (im Grunde genommen die Gemeinden) gehen.

Der Vorstand hat aufgrund der Richtlinie ein Verfahren für die Subventionsgesuche bezüglich der Massnahmen des AP2 festgelegt. Dieses wurde in der Botschaft Nr.25 des Vorstandes an den Rat betreffend den Voranschlag 2015 (in Kapitel 3) sowie in der Korrespondenz an die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden der Agglomeration erläutert. Zur Erinnerung verweisen wir darauf, dass dieses Verfahren den Gemeinden im Voraus gestattet, der Agglomeration ein Subventionsgesuch vor der Verwirklichung der entsprechenden Massnahme zuzustellen. Aufgrund eines ausführlichen Kostenvoranschlages wird die Subvention anhand des maximalen Satzes von 50% der zulasten der Gemeinde fallenden Nettokosten berechnet, jedoch mit höchstens 50% des im AP2 eingetragenen Kostenbetrages subventioniert. Die Berechnung und der Beschluss des Vorstandes werden der Gemeinde in Form einer Stellungnahme zugestellt. Damit übernimmt der Vorstand das Engagement, dem Rat die entsprechende Subvention zur Genehmigung vorzulegen. Stimmt der Rat dem Geschäft zu, dann verfügt die Gemeinde über einen Zeitraum von vier Jahren um die Massnahme gemäss Artikel 37 Absatz 3 der Statuten der Agglomeration zu verwirklichen. Sobald die Arbeiten abgeschlossen sind, wird der effektive Subventionsbetrag anhand der Abschlussrechnung festgelegt, Teuerung und MWST inbegriffen, und der Gemeinde überwiesen. Falls die Kosten tiefer ausfallen als vom Rat beschlossen, dann wird der Subventionsbetrag von höchstens 50% anhand der tatsächlichen Nettoausgaben der Gemeinde neu berechnet.

Wie in den Botschaften Nr.25 und Nr.28 angegeben verweist der Vorstand darauf, dass die auf den Massnahmenblättern des AP2 eingetragenen Beträge die Teuerung und MWST nicht einschliessen. So ist der vom Rat beschlossene Subventionsbetrag nach der Verwirklichung einer Massnahme noch der Preisentwicklung im Bausektor anzupassen. Der Teuerungsausgleich erstreckt sich dabei auf den Zeitraum von April 2011 (Datum des im AP2 berücksichtigten Referenzindex) bis zum Zeitpunkt der Verwirklichung der Massnahme, der bei der Subventionsgewährung nicht bekannt ist. Zu diesem Betrag wird die MWST gemäss des zurzeit

der Arbeiten geltenden Steuersatzes hinzugerechnet, um den endgültigen Subventionsbetrag zu berechnen.

Da das genaue Datum der Verwirklichung im Moment der Subventionsgewährung nicht bekannt ist und es demzufolge auch nicht möglich ist, den genauen Referenzindex für die Berechnung der Teuerung vorzusehen, beantragt der Vorstand dem Rat, seine Beschlüsse gestützt auf den Preisindex von April 2011 zu fassen, ohne Teuerung und MWST, so wie es den im AP2 eingetragenen Kostenbeträgen entspricht. Dieses Verfahren für die Berechnung (Zurücksetzen der Beträge auf das Datum des Referenzindex) oder für die Überweisung der Beträge (Teuerung und MWST inbegriffen) entspricht der Praxis des Bundes für die Mitfinanzierung solcher Massnahmen. Aus buchhalterischen Gründen müssen jedoch die in den Abschreibungstabellen eingetragenen Zahlen den Beträgen mit Teuerung und MWST entsprechen. So werden sie der Entwicklung des Schweizer Baupreisindex von Oktober 2014, Espace Mittelland, Sektion Tiefbauten, angepasst (dem letzten verfügbaren Index zum Zeitpunkt der Bestätigung der vorliegenden Botschaft). Diese Tabellen sind nur als Richtwerte zu betrachten, da die darin enthaltenen Beträge zum Wert von ‚April 2011‘, ohne Teuerung und MWST, berechnet sind.

Für die Mitfinanzierung des Bundes verweist der Vorstand darauf, dass sich die vertraglichen Dokumente zwischen Bund, Kanton und Agglomeration zurzeit noch in der Unterschriftenphase befinden. Dabei geht es hauptsächlich um den Leistungsvertrag zum AP2 sowie die Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Agglomeration, welche die Verteilung der Unterstützungsgelder des Bundes regelt. In Anwendung von Artikel 7 der Richtlinie wird daran erinnert, dass die Mitfinanzierung des Bundes vom Bruttosubventionsbetrag der Agglomeration von 50% und nach Abzug der verhältnismässigen Beteiligung des Kantons an der Finanzierung der Massnahme abgezogen wird.

Der Vorstand stellt dazu fest, dass das AP2 mit der baldigen Unterzeichnung der oben genannten Dokumente in die konkrete Phase übergehen wird. Die vier hier dem Rat vorgelegten Projekte betreffen zwei Gemeinden: Düdingen und Villars-sur-Glâne. Die Gemeinde Düdingen ersucht um Subventionen für drei Massnahmen, die mit der Entwicklung und Erschliessung des zukünftigen Quartiers Briegli zusammenhängen. Der Vorstand hat das Hauptgesuch für die entsprechenden Subventionen am 17. Juli 2014 und die Ergänzungen jeweils am 15. Januar, 3. Februar sowie 24. März 2015 von der Gemeinde entgegengenommen. Er hat auch die im Mitteilungsblatt Nr.622 der Gemeinde enthaltenen Informationen berücksichtigt, mit welchen sich der Gemeinderat an die Gemeindeversammlung richtete. Die Gemeinde Villars-sur-Glâne ihrerseits hat dem Vorstand am 10. November 2014 ein vollständiges Subventionsgesuch bezüglich der gemischten Fussgänger-/Radwegbrücke zwischen Villars-Vert und Moncor zukommen lassen.

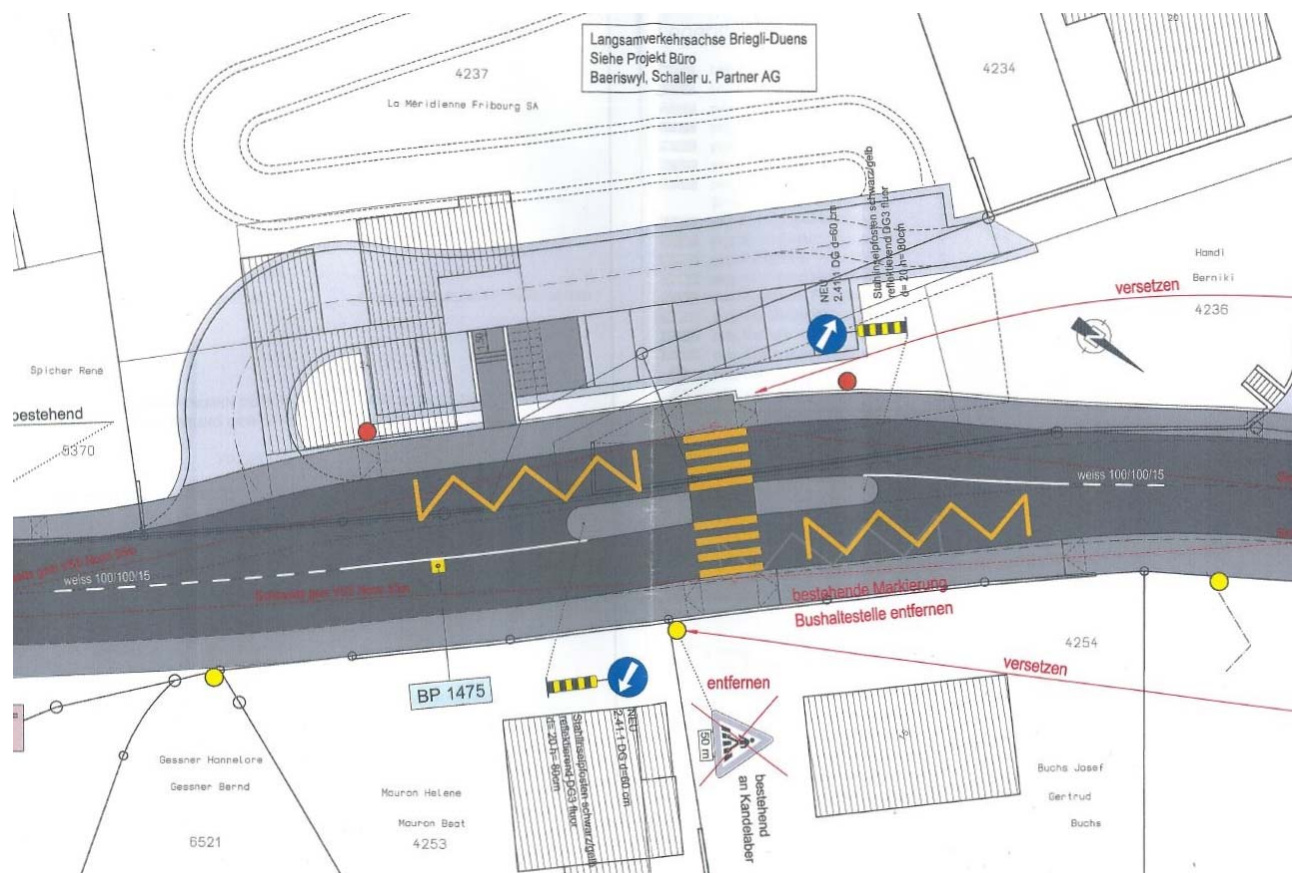
II. Massnahme Nr.11.13: Bushaltestelle Briegli auf der Duensstrasse

Beschreibung der Massnahme und des Projekts der Gemeinde

Die Massnahme Nr.11.13 des AP2 « Gestaltung einer Bushaltestelle für den Regionalverkehr am südlichen Eingang der Ortschaft Düdingen» bezweckt eine gute Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr der umliegenden Quartiere, die verhältnismässig weit vom Bahnhof entfernt sind. Sie sieht die Gestaltung neuer Haltestellen auf der Fahrbahn in beiden Fahrrichtungen vor. Das Vorhaben muss vor dem Bau des Quartiers Briegli fertiggestellt werden und stellt die erste Etappe des Valtraloc-Projektes dar, das zu einem späteren Zeitpunkt auf diesem Abschnitt verwirklicht werden soll. Die neuen Haltestellen werden dem Regionalverkehr auf der Linie Tafers - Düdingen dienen.

Das von der Gemeinde entwickelte Projekt verfolgt das Ziel, das zukünftige Quartier Briegli an das öffentliche Verkehrsnetz anzuschliessen, den motorisierten Individualverkehr zu beruhigen und die Sicherheit für die Fussgänger zu erhöhen. Um dies zu erreichen ist vorgesehen, die Strasse zu verbreitern, um eine 2 m breite Mittelinsel und neben der Strasse ein 190 m langes Trottoir zu verwirklichen, das bis heute fehlte. Auf der Höhe der Mittelinsel werden zwei Haltestellen auf der Fahrbahn sowie Warteräume und eine Landerampe errichtet, die den Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes entsprechen (von einer Breite von 2 m und einer Höhe von 23 cm über dem Strassenniveau). Die gegenwärtig im provisorischen Betrieb stehenden Haltestellen werden aufgehoben.

Dieses Vorhaben erfordert den Abbruch einer Baute und die Neugestaltung der Zugangsstrasse zu den bestehenden Wohnhäusern im Nordosten des Projektes. Ein teilweise überdeckter Fussgängerzugang von einer Breite von 2 m Breite wird ebenfalls errichtet, um die Bushaltestellen mit dem Velounterstand und dem Langsamverkehrsweg direkt zu verbinden (Massnahme Nr.23.2), der den Zugang zum Quartier Briegli gestattet (Massnahme Nr.22.24). Die Gemeinde sieht vor, im Verlaufe des Jahres 2015 mit den Arbeiten für diese drei Massnahmen zu beginnen, um die Anlagen Mitte 2016 in den Betrieb zu stellen.



Behandlung des Subventionsgesuches

Der Vorstand beurteilt im Grundsatz, dass die Gestaltung der Bushaltestellen auf der Duenstrasse im Grundsatz betrachtet dem Richtplan der Agglomeration entspricht. Denn das Vorhaben steht im Einklang mit den Hauptzielsetzungen 03.3 und 03.1, wie sie im strategischen Bericht vom 23. Mai 2013 definiert worden sind. In diesem Sinne erlauben sie, den innerörtlichen Verkehr mit dem öffentlichen Verkehr zu koordinieren, den öffentlichen Verkehr zu fördern und den motorisierten Individualverkehr in den Griff zu bekommen. Weiter ist das Vorhaben auch mit der Strategie M1 „Öffentlicher Verkehr“ und dem Konzept C.2 „Mobilität“ konform. Zudem ist der Vorstand der Ansicht, dass das eingereichte Projekt in allen Punkten der Zielsetzung der Massnahme Nr.11.13 entspricht, deren Umsetzung in angemessener und vollständiger Weise erfolgt.

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie stellen die für dieses Projekt auf dem Massnahmenblatt Nr.11.13 des AP2 eingetragenen Kosten von CHF 150'000 (Wert ‚April 2011‘, ohne Teuerung und MWST) den Subventionshöchstbetrag dar. Dieser versteht sich, wie der Anteil der Gemeinde, nach Abzug der Beteiligung des Kantons. Allfällige Kostenüberschreitungen können in die Subventionsberechnung nicht einbezogen werden und fallen demzufolge, in Anwendung von Artikel 3 Absatz 2, zulasten der Gemeinde. Der Vorstand hebt ausserdem hervor, dass sich das von der Gemeinde präsentierte Vorhaben nicht nur auf die Gestaltung der Bushaltestellen bezieht, sondern noch weitere bauliche Vorhaben vorsieht, die mit der Massnahme Nr.11.13 nicht im direkten Zusammenhang stehen und deshalb bei der Berechnung der Subvention nicht berücksichtigt werden können.

Aufgrund der von der Gemeinde vorgelegten Unterlagen stellt der Vorstand fest, dass der Anteil der Gemeinde für dieses Vorhaben CHF 586'282 beträgt (Wert ‚April 2011‘, ohne Teuerung und MWST). Diese Summe überschreitet die Höchstgrenze der für die Massnahme Nr.11.13 des AP2 festgelegten Subvention. Dementsprechend ist der Subventionsbetrag auf CHF 150'000

herabzusetzen (Wert „April 2011“, ohne Teuerung und MWST). In Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie beantragt der Vorstand dem Rat, der Gemeinde Düringen für diese Massnahme eine Subvention von 50%, also von CHF 75'000 zu gewähren (Wert ‚April 2011‘ ohne Teuerung und MWST). Diese Summe ist auf aus der Rubrik 650.522.44 des Investitionsvoranschlags 2015 abzubuchen.

Die nachfolgende Tabelle umfasst die Einzelheiten zur Abschreibung des Darlehens sowie die vorauszusehende Zinslast für die gesamte Darlehensdauer. Wie im Kapitel 1 „Allgemeines“ erwähnt, beziehen sich die nachfolgenden Beträge auf den Wert von „Oktober 2014“, Teuerung und MWST inbegriffen. Sie dienen der buchhalterischen Darstellung und sind deshalb nur als Richtwerte zu betrachten.

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Abschreibungssaldo (1. Januar / Datum Anleihe)	85'500.00	85'500.00	82'080.00	78'660.00	75'240.00	71'820.00
Jahreszinsen	874.00	1'712.33	1'638.23	1'568.88	1'499.53	1'434.17
Jährliche Abschreibung	0.00	3'420.00	3'420.00	3'420.00	3'420.00	3'420.00
Total Aufwand	874.00	5'132.33	5'058.23	4'988.88	4'919.53	4'854.17

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Abschreibungssaldo (1. Januar / Datum Anleihe)	68'400.00	64'980.00	61'560.00	58'140.00	54'720.00	51'300.00
Jahreszinsen	1'360.83	1'291.48	1'222.13	1'156.01	1'083.43	1'014.08
Jährliche Abschreibung	3'420.00	3'420.00	3'420.00	3'420.00	3'420.00	3'420.00
Total Aufwand	4'780.83	4'711.48	4'642.13	4'576.01	4'503.43	4'434.08

Jahr	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Abschreibungssaldo (1. Januar / Datum Anleihe)	47'880.00	44'460.00	41'040.00	37'620.00	34'200.00	30'780.00
Jahreszinsen	944.73	877.85	806.03	736.68	667.33	599.69
Jährliche Abschreibung	3'420.00	3'420.00	3'420.00	3'420.00	3'420.00	3'420.00
Total Aufwand	4'364.73	4'297.85	4'226.03	4'156.68	4'087.33	4'019.69

Jahr	2033	2034	2035	2036	2037	2038
Abschreibungssaldo (1. Januar / Datum Anleihe)	27'360.00	23'940.00	20'520.00	17'100.00	13'680.00	10'260.00
Jahreszinsen	528.63	459.28	389.93	321.53	251.23	181.88
Jährliche Abschreibung	3'420.00	3'420.00	3'420.00	3'420.00	3'420.00	3'420.00
Total Aufwand	3'948.63	3'879.28	3'809.93	3'741.53	3'671.23	3'601.88

Jahr	2039	2040	TOTAL
Abschreibungssaldo (1. Januar / Datum Anleihe)	6'840.00	3'420.00	
Jahreszinsen	112.53	43.37	22'775.73
Jährliche Abschreibung	3'420.00	3'420.00	85'500.00
Total Aufwand	3'532.53	3'463.37	108'275.73

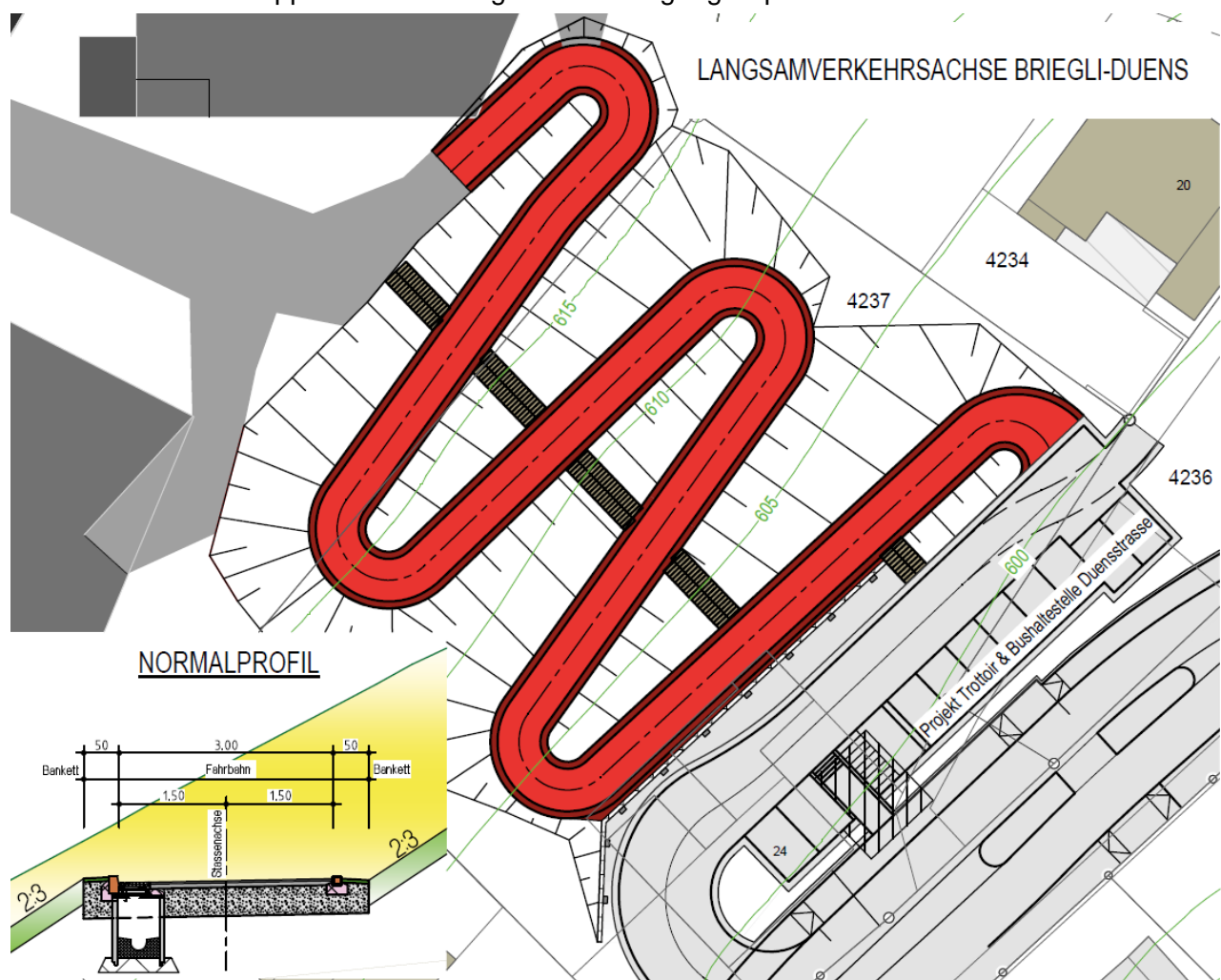
Der Vorstand sieht vor, die Investitionsausgabe von CHF 85'500 (Wert „Oktober 2014“, Teuerung und MWST inbegriffen) durch ein Bankdarlehen zu finanzieren. Die Investition ist gemäss dem gesetzlich vorgegebenen Satz von 4% abzuschreiben, was einem jährlichen Betrag von CHF 3420 entspricht. Aufgrund des auf 2% festgelegten Zinssatzes beträgt die vorgesehene Zinslast insgesamt CHF 22'775.73.

III. Massnahme Nr.22.24: Gestaltung des Fussgänger-/Radweges Briegliweg

Beschreibung der Massnahme und des Projekts der Gemeinde

Mit der Massnahme Nr.22.24 des AP2 „Gestaltung des Fussgänger-/Radweges Briegliweg“ wird das Ziel verfolgt, dem zukünftigen Quartier Briegli in Düringen eine gute Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr sowie die örtliche Vernetzung des Langsamverkehrs zu gewähren. Um dies zu erreichen, ist die Gestaltung einer neuen, direkten und bequemen Verbindung für Fussgänger und Radfahrer in diesem Gelände mit starkem Gefälle vorgesehen.

Das von der Gemeinde entwickelte Projekt sieht die Gestaltung eines ausserhalb des kommunalen Strassennetzes liegenden Fussgänger-/Radweges vor, um das zukünftige Quartier Briegli mit den Bushaltestellen auf der Duenstrasse zu verbinden (Massnahme Nr.11.13). Die Wegstrecke, die gemäss entsprechender Normen für den gemischten Fussgänger- und Radverkehr eine Breite von 3 m aufweist, bildet Schlaufen im Gelände, um den Höhenunterschied zu überwinden und eine maximale Steigung von ungefähr 10% einzuhalten. Um die 180 m lange Wegstrecke zu umgehen, führt eine zentrale Treppe als Abkürzung für die Fussgänger quer durch die Schlaufen.



Behandlung des Subventionsgesuches

Im Grundsatz betrachtet beurteilt der Vorstand, dass das Gestaltungsvorhaben eines Langsamverkehrsweges zwischen dem Quartier Briegli und der Duenstrasse mit dem Richtplan der Agglomeration konform ist. Das Projekt entspricht der im strategischen Bericht vom 23. Mai 2013 festgelegten Hauptzielsetzungen 03.1 und 03.3, indem es die örtliche Entwicklung mit den Verkehrsinfrastrukturen koordiniert und die Benutzung der Langsamverkehrsinfrastrukturen fördert. Das Gestaltungsvorhaben entspricht ebenfalls der Strategie M2 „Langsamverkehr“. Weiter ist der Vorstand der Ansicht, dass das Projekt in allen Punkten der Zielsetzung der Massnahme Nr.22.24 entspricht und damit eine angemessene und vollständige Umsetzung derselben erlaubt.

Der Anteil der Gemeinde für dieses Projekt beläuft sich auf CHF 344'000 (Wert ‚April 2011‘, ohne Teuerung und MWST). Der Betrag liegt unter der im Rahmen der Massnahme Nr.22.24 festgelegte Subventionshöchstgrenze von CHF 699'000 und kann als gültige Grundlage für die Subventionsberechnung dienen. Gemäss Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie liegt der Zinssatz für diese Art von Gestaltungsmaßnahmen bei 50%, was einem Betrag von 172'200 entspricht (Wert ‚April 2011‘, ohne Teuerung und MWST). In Anwendung von Artikel 7 und gemäss Leistungsvertrag des AP2 beträgt die für diese Massnahme vorgesehene Mitfinanzierung des Bundes zu einem Satz von 40% also CHF 137'760 (Wert ‚April 2011‘, ohne Teuerung und MWST), ein Betrag, welcher der Agglomeration vollständig zurückerstattet wird. Gemäss den verschiedenen Parametern wird die Verteilung in der folgenden Tabelle dargestellt.

Beiträger	Verteilung	Betrag (Wert ‚April 2011‘, ohne Teuerung und MWST)	
Gemeinde	50%	172'200	
Agglomeration	50%	172'200	
		Subvention des Bundes 137'760	Saldo Agglomeration 34'440
Total	100%	344'400	

Anhand der vorhergehenden Angaben beantragt der Vorstand dem Rat, der Gemeinde Düringen für diese Massnahme eine Subvention von 50% zu einem Betrag CHF 172'200 zu gewähren (Wert ‚April 2011‘, ohne Teuerung und MWST). Dieser Betrag setzt sich aus der Mitfinanzierung des Bundes von CHF 137'760 (Wert ‚April 2011‘, ohne Teuerung und MWST) und der Nettosubvention der Agglomeration in der Höhe von CHF 34'440 (Wert ‚April 2011‘, ohne Teuerung und) zusammen. Der letztere Betrag ist aus der Rubrik 650.522.52 des Investitionsvoranschlags 2015 abzubuchen.

Die folgende Tabelle enthält die Einzelheiten zur Abschreibung dieses Darlehens sowie der vorzusehenden Zinslast für die gesamte Darlehensdauer. Wie unter Kapitel 1 „Allgemeines“ angeführt, beziehen sich die nachfolgenden Beträge auf den Wert von ‚Oktober 2014‘, Teuerung und MWST inbegriffen. Sie dienen der buchhalterischen Darstellung und sind deshalb nur als Richtwerte zu betrachten.

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Abschreibungssaldo (1. Januar / Datum Anleihe)	39'300.00	39'300.00	37'728.00	36'156.00	34'584.00	33'012.00
Jahreszinsen	401.73	787.07	753.01	721.13	689.26	659.21
Jährliche Abschreibung	0.00	1'572.00	1'572.00	1'572.00	1'572.00	1'572.00
Total Aufwand	401.73	2'359.07	2'325.01	2'293.13	2'261.26	2'231.21

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Abschreibungssaldo (1. Januar / Datum Anleihe)	31'440.00	29'868.00	28'296.00	26'724.00	25'152.00	23'580.00
Jahreszinsen	625.50	593.63	561.75	531.36	498.00	466.12
Jährliche Abschreibung	1'572.00	1'572.00	1'572.00	1'572.00	1'572.00	1'572.00
Total Aufwand	2'197.50	2'165.63	2'133.75	2'103.36	2'070.00	2'038.12

Jahr	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Abschreibungssaldo (1. Januar / Datum Anleihe)	22'008.00	20'436.00	18'864.00	17'292.00	15'720.00	14'148.00
Jahreszinsen	434.24	403.50	370.49	338.61	306.74	275.65
Jährliche Abschreibung	1'572.00	1'572.00	1'572.00	1'572.00	1'572.00	1'572.00
Total Aufwand	2'006.24	1'975.50	1'942.49	1'910.61	1'878.74	1'847.65

Jahr	2033	2034	2035	2036	2037	2038
Abschreibungssaldo (1. Januar / Datum Anleihe)	12'576.00	11'004.00	9'432.00	7'860.00	6'288.00	4'716.00
Jahreszinsen	242.98	211.11	179.23	147.79	115.48	83.60
Jährliche Abschreibung	1'572.00	1'572.00	1'572.00	1'572.00	1'572.00	1'572.00
Total Aufwand	1'814.98	1'783.11	1'751.23	1'719.79	1'687.48	1'655.60

Jahr	2039	2040	TOTAL
Abschreibungssaldo (1. Januar / Datum Anleihe)	3'144.00	1'572.00	
Jahreszinsen	51.72	19.93	10'468.84
Jährliche Abschreibung	1'572.00	1'572.00	39'300.00
Total Aufwand	1'623.72	1'591.93	49'768.84

Der Vorstand sieht vor, die Investitionsausgabe von CHF 39'300 (Wert ,Oktober 2014', Teuerung und MWST inbegriffen) durch ein Bankdarlehen zu finanzieren. Die Investition ist gemäss dem gesetzlich vorgegebenen Satz von 4% abzuschreiben, was einem jährlichen Betrag von CHF 1'572 entspricht. Aufgrund des auf 2% festgelegten Zinssatzes beträgt die vorgesehene Zinslast insgesamt CHF 10'468.84.

IV. Massnahme Nr.23.2: Gestaltung eines Velounterstandes

Beschreibung der Massnahme und des Projektes der Gemeinde

Die Massnahme Nr.23.2 des AP2 „Bau eines Velounterstandes“ (mit abgesichertem System und Witterungsschutz) in der Nähe der örtlichen Schul-, Arbeits-, Freizeit- und Verkehrsstandorte verfolgt das Ziel, qualitativ hochwertige Veloabstellinfrastrukturen anzubieten, da wo sie am nötigsten sind. Dabei geht es insbesondere darum, diese Art Infrastrukturen in Koordination mit den örtlichen Aufwertungsmassnahmen oder dem Bau neuer Siedlungen zu entwickeln. Für die Massnahme Nr.23.2 wurde kein bestimmter Standort festgelegt, sodass die Gemeinden bei der Standortwahl solcher Projekte unter Berücksichtigung der oben genannten Standorte freie Hand haben. Die Massnahme sieht vor, auf dem gesamten Agglomerationsgebiet 25 Velounterstände von je 20 Plätzen für eine Gesamtsumme von CHF 1'000'000 zu errichten, was einem Standardkostenbetrag von CHF 40'000 pro Velounterstand entspricht (Wert ,April 2011', ohne Teuerung und MWST).

Das durch die Gemeinde Düringen entwickelte Projekt sieht die Errichtung eines überdeckten Velounterstandes mit 9 Plätzen vor, der in die Gestaltung der Bushaltestellen Briegli (Massnahme 11.13) integriert ist. Der Velounterstand wird gleichzeitig mit den Gestaltungsarbeiten der Massnahme Nr.11.13 verwirklicht.

Behandlung des Subventionsgesuches

Der Vorstand ist der Ansicht, dass das Gestaltungsvorhaben eines Velounterstandes bei den Bushaltestellen auf der Duenstrasse im Grundsatz betrachtet mit dem Richtplan der Agglomeration konform ist. Das Projekt entspricht der im strategischen Bericht vom 23. Mai 2013 festgelegten Hauptzielsetzungen 03.1 und 03.3, indem es die örtliche Siedlungsentwicklung mit den Verkehrsinfrastrukturen koordiniert und die Benutzung der Langsamverkehrsinfrastrukturen fördert. Das Gestaltungsvorhaben entspricht ebenfalls der Strategie M2 „Langsamverkehr“. Unter dem Vorbehalt von ein paar Bemerkungen zu den technischen Eigenschaften des Velounterstandes ist der Vorstand zudem der Ansicht, dass das von der Gemeinde vorgelegte Projekt ebenfalls den Zielsetzungen der Massnahme Nr.23.2 entspricht und eine angemessene Umsetzung derselben ermöglicht.

Gemäss den von der Gemeinde erhaltenen Unterlagen kostet der Bau des Velounterstandes CHF 34'000 (Wert ,April 2011', ohne Teuerung und MWST), ein Betrag, der unter den Standardkosten von CHF 40'000 des unter der Massnahme 23.2 vorgesehenen Velounterstandes liegt und somit als gültige Grundlage für die Subventionsberechnung berücksichtigt werden kann. Gemäss Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie beträgt der Subventionsatz für die Errichtung solcher Velounterstände 50%, was einem Subventionsbetrag von CHF 17'100 entspricht (Wert ,April 2011', ohne Teuerung und MWST). In Anwendung von Artikel 7 beträgt die Mitfinanzierung des Bundes für diese Massnahme laut Leistungsvertrag des AP2 40%, also CHF 13'680 (Wert

„April 2011“, ohne Teuerung und MWST), ein Betrag, welcher der Agglomeration vollständig zurückerstattet wird. Gemäss den verschiedenen Parametern erfolgt die finanzielle Verteilung, wie sie aus der folgenden Tabelle hervorgeht.

Beiträger	Verteilung	Betrag (Wert 'April 2011', ohne Teuerung und MWST)	
Gemeinde	50%	17'100	
Agglomeration	50%	17'100	
		Subvention des Bundes 13'680	Saldo Agglomeration 3'420
Total	100%	34'200	

Aufgrund der vorangehenden Angaben beantragt der Vorstand dem Rat, der Gemeinde Düdingen für diese Massnahme eine Subvention von 50% zu gewähren, was einem Betrag von CHF 17'100 entspricht (Wert „April 2011“, ohne Teuerung und MWST). Dieser Betrag setzt sich aus der Mitfinanzierung des Bundes in der Höhe von CHF 13'680.00 (Wert „April 2011“, ohne Teuerung und MWST) und der Nettosubvention der Agglomeration von CHF 3'420.00 (Wert „April 2011“, ohne Teuerung und MWST) zusammen. Der Gesamtbetrag ist aus der Rubrik 650.522.54 des Investitionsvoranschlags 2015 abzubuchen.

Die folgende Tabelle enthält die Einzelheiten zur Abschreibung dieses Darlehens sowie der vorzusehenden Zinslast für die gesamte Darlehensdauer. Wie unter Kapitel 1 „Allgemeines“ angeführt wurde, beziehen sich die nachfolgenden Beträge auf den Wert von „Oktober 2014“, Teuerung und MWST inbegriffen. Sie dienen der buchhalterischen Darstellung und sind deshalb nur als Richtwerte zu betrachten.

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Abschreibungssaldo (1. Januar / Datum Anleihe)	3'900.00	3'900.00	3'315.00	2'730.00	2'145.00	1'560.00
Jahreszinsen	39.87	74.82	62.74	50.88	39.02	27.24
Jährliche Abschreibung	0.00	585.00	585.00	585.00	585.00	585.00
Total Aufwand	39.87	659.82	647.74	635.88	624.02	612.24

Jahr	2021	2022	TOTAL
Abschreibungssaldo (1. Januar / Datum Anleihe)	975.00	390.00	
Jahreszinsen	15.29	3.68	313.55
Jährliche Abschreibung	585.00	390.00	3'900.00
Total Aufwand	600.29	393.68	4'213.55

Der Vorstand sieht vor, die Investitionsausgabe von CHF 3'900 (Wert „Oktober 2014“, Teuerung und MWST inbegriffen) durch ein Bankdarlehen zu finanzieren. Die Investition ist gemäss dem gesetzlich vorgegebenen Satz von 4% abzuschreiben, was einem jährlichen Betrag von CHF 585 entspricht. Aufgrund des auf 2% festgelegten Zinssatzes beträgt die vorgesehene Zinslast insgesamt CHF 313.55.

V. Massnahme Nr.21.7: Gemischte Fussgänger-/Radwegbrücke zwischen Villars-Vert und Moncor

Beschreibung der Massnahme und Projekt der Gemeinde

Die Massnahme Nr.21.7 des AP2 dient in erster Linie der Erhöhung der Sicherheit und der Attraktivität des Langsamverkehrs zwischen den Sektoren Villars-Vert und Moncor, die wichtige Wohn- und Arbeitsgebiete umfassen. Sie sieht den Bau einer Fussgänger-/Radwegbrücke über den Autobahnzubringer (Autostrasse) und die Aufwertung des Zugangs zu den genannten Sektoren sowie zum öffentlichen Raum in deren Umgebung vor. Die Umsetzung dieser Infrastruktur ist für die Entwicklung des strukturierenden Langsamverkehrsnetzes der Agglomeration unerlässlich.

Das durch die Gemeinde Villars-sur-Glâne entwickelte Projekt verfolgt auch das Ziel, die Quartiere Villars-Vert und Moncor für die Fussgänger und Radfahrer in sicherer Form zu erschliessen. In diesem Sinne sieht das Projekt den Bau einer Überführung von 26 m Spannweite und 3.6 m Breite vor, die den Autobahnzubringer überbrückt. Dieses Bauwerk besteht aus einer mit Asphalt

überzogenen und auf zwei Widerlager abgestützten Tragplatte. Das Hauptträgerwerk besteht aus zwei nach innen gerichteten Metallbögen, die mit der an Stahlseilen aufgehängten Tragplatte verbunden sind. Es sei erwähnt, dass die Überführung in ihrer Breite mit einer ausreichenden Reserve zur Strasse geplant wurde, falls diese später einmal verbreitert werden sollte.

Aufgrund des Lichtraumprofils von 4.6 m, das über dem Autobahnzubringer garantiert werden muss, kommt der Zugang zur Überführung nicht auf der Höhe der Verankerungen zu liegen und erfordert den Bau von Zugangsrampen. So wird auf der östlichen Seite eine Rampe von 45.8 m Länge auf Dammaufschüttung vorgesehen. Gegen Westen hin entsteht eine gemischte Stahlbeton-Rampe von ungefähr 60 m Länge in Form eines auf den Kopf gestellten U. Diese Form gestattet, das durch die geltenden Normen vorgeschriebene Höchstgefälle von 6% für behinderte Personen einzuhalten. Die Rampe verfügt über eine Treppe, um den Fussgängern am Ende der Überführung eine kürzere Verbindung zur Route de Moncor zu ermöglichen. Die Gemeinde sieht vor, mit den Arbeiten im Verlaufe des Sommers zu beginnen und die Fussgänger-/Radwegbrücke Ende 2015 oder anfangs 2016 in Betrieb zu stellen.

VUE EN PLAN 1:500



SITUATION 1:10'000



Behandlung des Subventionsgesuches

Der Vorstand ist der Ansicht, dass die Fussgänger-/Radwegbrücke für den gemischten Langsamverkehr zwischen Villars-Vert und Moncor im Grundsatz betrachtet mit dem Richtplan der Agglomeration konform ist. Das Projekt entspricht der im strategischen Bericht vom 23. Mai 2013 festgelegten Hauptzielsetzungen 03.1 und 03.3, indem es die örtliche Siedlungsentwicklung mit den Verkehrsinfrastrukturen koordiniert und die Benutzung der Langsamverkehrsinfrastrukturen fördert. Das Gestaltungsvorhaben entspricht ebenfalls der Strategie M2 „Langsamverkehr“. Zudem ist der Vorstand der Meinung, dass das Projekt in allen Punkten der Zielsetzung der Massnahme Nr. 21.7 entspricht und eine angemessene Umsetzung derselben ermöglicht.

Gemäss Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie beträgt der auf dem Massnahmenblatt Nr. 21.7 des AP2 eingetragene Kostenbetrag CHF 900'000 (Wert ‚April 2011‘, ohne Teuerung und MWST) und stellt zugleich den Subventionshöchstbetrag für dieses Projekt dar. Dieser versteht sich, wie auch der Anteil der Gemeinde, nach Abzug der Beteiligung des Kantons Freiburg. Allfällige Kostenüberschreitungen können für die Berechnung der Subvention nicht berücksichtigt werden und gehen demzufolge, in Anwendung von Artikel 3 Absatz 2, zulasten der Gemeinde.

Aufgrund der durch die Gemeinde vorgelegten Unterlagen stellt der Vorstand fest, dass der Anteil der Gemeinde für dieses Projekt CHF 990'008 beträgt (Wert „April“ 2011, ohne Teuerung und MWST), was einer Überschreitung der finanziellen Höchstgrenze für das Projekt Nr. 21.7 des AP2 entspricht. Der Subventionsbetrag muss deshalb auf die Summe von CHF 900'000 (Wert ‚April 2011‘, ohne Teuerung und MWST) herabgesetzt werden. Gemäss Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie beträgt der Subventionssatz für diese Massnahme 50%, was einen Subventionsbetrag von CHF 450'000 ergibt (Wert ‚April 2011‘, ohne Teuerung und MWST). Der Vorstand hebt ausserdem hervor, dass die Massnahme Nr.21.7 des AP2 gemäss Leistungsvertrag durch eine Mitfinanzierung des Bundes begünstigt wird und der Kanton seine finanzielle Beteiligung mit einem Betrag von CHF 153'000 festgelegt hat. Demzufolge erhält der Kanton einen Teil der Mitfinanzierung des Bundes, der Rest geht aufgrund von Artikel 7 der Richtlinie an die Agglomeration. Anhand dieser verschiedenen Parametern wird die finanzielle Aufteilung des

Subventionsbetrages von CHF 900'000 (Wert ‚April 2011‘, ohne Teuerung und MWST) in der folgenden Tabelle dargestellt:

Beiträger	Verteilung	Betrag (Wert ‚April 2011‘, ohne Teuerung und MWST)	
Kanton		153'000	
Gemeinde/Agglomeration		747'000	
davon Gemeinde	50%	373'500	
davon Agglomeration	50%	373'500	
		Subvention des Bundes 298'800	Saldo Agglomeration 74'700
Total	100%	900'000	

Aufgrund der vorhergehenden Angaben beantragt der Vorstand dem Rat, der Gemeinde Villars-sur-Glâne für diese Massnahme eine Subvention in der Höhe von CHF 373'500 zu gewähren (Wert ‚April 2011‘, ohne Teuerung und MWST). Dieser Betrag setzt sich aus der Mitfinanzierung des Bundes in der Höhe von CHF 298'800 (Wert ‚April 2011‘, ohne Teuerung und MWST) und der Nettosubvention der Agglomeration zu einem Betrag von CHF 74'700 (Wert ‚April 2011‘, ohne Teuerung und MWST) zusammen. Der Betrag ist aus der Rubrik 650.522.46 des Investitionsvoranschlags 2015 abzubuchen.

Die folgende Tabelle enthält die Einzelheiten zur Abschreibung dieses Darlehens sowie der vorzusehenden Zinslast für die gesamte Darlehensdauer. Wie unter Kapitel 1 „Allgemeines“ angeführt, beziehen sich die nachfolgenden Beträge auf den Wert von ‚Oktober 2014‘, Teuerung und MWST inbegriffen. Sie dienen der buchhalterischen Darstellung und sind deshalb nur als Richtwerte zu betrachten.

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Abschreibungssaldo (1. Januar / Datum Anleihe)	84'500.00	84'500.00	81'120.00	77'740.00	74'360.00	70'980.00
Jahreszinsen	863.78	1'692.30	1'619.07	1'550.53	1'481.99	1'417.39
Jährliche Abschreibung	0.00	3'380.00	3'380.00	3'380.00	3'380.00	3'380.00
Total Aufwand	863.78	5'072.30	4'999.07	4'930.53	4'861.99	4'797.39

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Abschreibungssaldo (1. Januar / Datum Anleihe)	67'600.00	64'220.00	60'840.00	57'460.00	54'080.00	50'700.00
Jahreszinsen	1'344.91	1'276.37	1'207.83	1'142.49	1'070.76	1'002.22
Jährliche Abschreibung	3'380.00	3'380.00	3'380.00	3'380.00	3'380.00	3'380.00
Total Aufwand	4'724.91	4'656.37	4'587.83	4'522.49	4'450.76	4'382.22

Jahr	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Abschreibungssaldo (1. Januar / Datum Anleihe)	47'320.00	43'940.00	40'560.00	37'180.00	33'800.00	30'420.00
Jahreszinsen	933.68	867.58	796.60	728.06	659.52	592.67
Jährliche Abschreibung	3'380.00	3'380.00	3'380.00	3'380.00	3'380.00	3'380.00
Total Aufwand	4'313.68	4'247.58	4'176.60	4'108.06	4'039.52	3'972.67

Jahr	2033	2034	2035	2036	2037	2038
Abschreibungssaldo (1. Januar / Datum Anleihe)	27'040.00	23'660.00	20'280.00	16'900.00	13'520.00	10'140.00
Jahreszinsen	522.44	453.91	385.37	317.77	248.29	179.75
Jährliche Abschreibung	3'380.00	3'380.00	3'380.00	3'380.00	3'380.00	3'380.00
Total Aufwand	3'902.44	3'833.91	3'765.37	3'697.77	3'628.29	3'559.75

Jahr	2039	2040	TOTAL
Abschreibungssaldo (1. Januar / Datum Anleihe)	6'760.00	3'380.00	
Jahreszinsen	111.21	42.86	22'509.34
Jährliche Abschreibung	3'380.00	3'380.00	84'500.00
Total Aufwand	3'491.21	3'422.86	107'009.34

Der Vorstand sieht vor, die Investitionsausgabe von CHF 84'500 (Wert ,Oktober 2014', Teuerung und MWST inbegriffen) durch ein Bankdarlehen zu finanzieren. Die Investition ist gemäss dem gesetzlich vorgegebenen Satz von 4% abzuschreiben, was einem jährlichen Betrag von CHF 3'380 entspricht. Aufgrund des auf 2% festgelegten Zinssatzes beträgt die vorgesehene Zinslast insgesamt CHF 22'509.

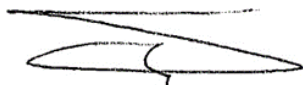
VI. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates

Der Vorstand beantragt dem Rat, die dieser Botschaft beigefügten Beschlusentwürfe anzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen.

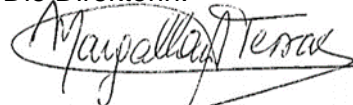
IM NAMEN DES AGGLOMERATIONSVORSTANDES
DER AGGLOMERATION FREIBURG

Der Präsident:



René Schneuwly

Die Direktorin:



Corinne Margalhan-Ferrat

DER AGGLOMERATIONS RAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

Gestützt auf:

- das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen,
- die Statuten der Agglomeration Freiburg vom 1. Juni 2008,
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981,
- die Richtlinie über die Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration, angenommen vom Agglomerationsvorstand am 18. Oktober 2012 und genehmigt vom Agglomerationsrat am 28. November 2012,
- den regionalen Richtplan, angenommen vom Agglomerationsrat am 26. Januar 2012 und genehmigt vom Staatsrat am 27. Mai 2014,

in Erwägung:

- der Botschaft Nr.13 des Agglomerationsvorstandes vom 24. Oktober 2012,
- der Botschaft Nr.25 des Agglomerationsvorstandes vom 4. September 2014,
- der Botschaft Nr.32 des Agglomerationsvorstandes vom 26. März 2015,
- die Stellungnahme der Finanzkommission,
- die Stellungnahme der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

Erster Artikel

¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, der Gemeinde Düdingen eine Subvention in der Höhe von CHF 75'000 (Wert ‚April 2011‘, ohne Teuerung und MWST) aus der Rubrik 650.522.44 des Investitionsvoranschlags 2015 für die „Gestaltung der Bushaltestellen für die Regionallinien auf der Hauptstrasse am südlichen Eingang der Ortschaft Düdingen“ zu überweisen.

Art. 2

¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, die Nettosubvention der Agglomeration von CHF 75'000 (Wert ‚April 2011‘, ohne Teuerung und MWST) durch ein Bankdarlehen zu finanzieren.

² Diese Investition wird gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften beschrieben.

Art. 3

Der effektive Subventionsbetrag berücksichtigt die Teuerung und die zurzeit der Abschlussrechnung geltende MWST.

Freiburg, den 30. April 2015

IM NAMEN DES AGGLOMERATIONS RATES
DER AGGLOMERATION FREIBURG

Der Präsident:

Die Generalsekretärin:

Jérôme Hayoz

Corinne Margalhan-Ferrat

DER AGGLOMERATIONS RAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

Gestützt auf:

- das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen,
- die Statuten der Agglomeration Freiburg vom 1. Juni 2008,
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981,
- die Richtlinie über die Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration, angenommen vom Agglomerationsvorstand am 18. Oktober 2012 und genehmigt vom Agglomerationsrat am 28. November 2012,
- den regionalen Richtplan, angenommen vom Agglomerationsrat am 26. Januar 2012 und genehmigt vom Staatsrat am 27. Mai 2014,

in Erwägung:

- der Botschaft Nr.13 des Agglomerationsvorstandes vom 24. Oktober 2012,
- der Botschaft Nr.25 des Agglomerationsvorstandes vom 4. September 2014,
- der Botschaft Nr.32 des Agglomerationsvorstandes vom 26. März 2015,
- die Stellungnahme der Finanzkommission,
- die Stellungnahme der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

Erster Artikel

¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt der Gemeinde Düdingen eine Subvention in der Höhe von insgesamt CHF 172'200 (Wert ‚April 2011‘, ohne Teuerung und MWST) aus der Rubrik 650.522.52 des Investitionsvoranschlages 2015 für die Massnahme „Gestaltung des Fussgänger-/Radweges Briegliweg“ zu überweisen.

² Dieser Betrag umfasst einerseits die Mitfinanzierung des Bundes in der Höhe von CHF 137'760 (Wert ‚April 2011‘, ohne Teuerung und MWST) und die Nettosubvention der Agglomeration in der Höhe von CHF 34'440 (Wert ‚April 2011‘, ohne Teuerung und MWST).

Art. 2

¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, die Nettosubvention der Agglomeration von CHF 34'400 (Wert ‚April 2011‘, ohne Teuerung und MWST) durch ein Bankdarlehen zu finanzieren.

² Diese Investition wird gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften beschrieben.

Art. 3

Der effektive Subventionsbetrag berücksichtigt die Teuerung und die zurzeit der Abschlussrechnung geltende MWST.

Freiburg, den 30. April 2015

IM NAMEN DES AGGLOMERATIONS RATES
DER AGGLOMERATION FREIBURG

Der Präsident:

Die Generalsekretärin:

Jérôme Hayoz

Corinne Margalhan-Ferrat

DER AGGLOMERATIONS RAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

Gestützt auf:

- das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen,
- die Statuten der Agglomeration Freiburg vom 1. Juni 2008,
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981,
- die Richtlinie über die Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration, angenommen vom Agglomerationsvorstand am 18. Oktober 2012 und genehmigt vom Agglomerationsrat am 28. November 2012,
- den regionalen Richtplan, angenommen vom Agglomerationsrat am 26. Januar 2012 und genehmigt vom Staatsrat am 27. Mai 2014,

in Erwägung:

- der Botschaft Nr.13 des Agglomerationsvorstandes vom 24. Oktober 2012,
- der Botschaft Nr.25 des Agglomerationsvorstandes vom 4. September 2014,
- der Botschaft Nr.32 des Agglomerationsvorstandes vom 26. März 2015,
- die Stellungnahme der Finanzkommission,
- die Stellungnahme der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

Erster Artikel

¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, der Gemeinde Düdingen eine Subvention in der Höhe von CHF 17'100 (Wert ,April 2011', ohne Teuerung und MWST) aus der Rubrik 650.522.54 des Investitionsvoranschlags 2015 für die „Gestaltung eines Velounterstandes (mit abgesichertem System und Witterungsschutz) in der Nähe der Schul-, Arbeits-, Freizeit- und öffentlichen Verkehrsstandorte“ zu überweisen.

² Dieser Betrag umfasst einerseits die Mitfinanzierung des Bundes in der Höhe von CHF 13'680 (Wert ,April 2011', ohne Teuerung und MWST) und die Nettosubvention der Agglomeration von CHF 3'420 (Wert ,April 2011', ohne Teuerung und MWST).

Art. 2

¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, die Nettosubvention der Agglomeration von CHF 3'420 (Wert ,April 2011', ohne Teuerung und MWST) über ein Bankdarlehen zu finanzieren.

² Diese Investition wird gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften beschrieben.

Art. 3

Der effektive Subventionsbetrag berücksichtigt die Teuerung und die zurzeit der Abschlussrechnung geltende MWST.

Freiburg, den 30. April 2015

IM NAMEN DES AGGLOMERATIONS RATES
DER AGGLOMERATION FREIBURG

Der Präsident:

Die Generalsekretärin:

Jérôme Hayoz

Corinne Margalhan-Ferrat

DER AGGLOMERATIONS RAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

Gestützt auf:

- das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen,
- die Statuten der Agglomeration Freiburg vom 1. Juni 2008,
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981,
- die Richtlinie über die Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration, angenommen vom Agglomerationsvorstand am 18. Oktober 2012 und genehmigt vom Agglomerationsrat am 28. November 2012,
- den regionalen Richtplan, angenommen vom Agglomerationsrat am 26. Januar 2012 und genehmigt vom Staatsrat am 27. Mai 2014,

in Erwägung:

- der Botschaft Nr.13 des Agglomerationsvorstandes vom 24. Oktober 2012,
- der Botschaft Nr.25 des Agglomerationsvorstandes vom 4. September 2014,
- der Botschaft Nr.32 des Agglomerationsvorstandes vom 26. März 2015,
- die Stellungnahme der Finanzkommission,
- die Stellungnahme der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

Erster Artikel

¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, der Gemeinde Villars-sur-Glâne eine Subvention in der Gesamthöhe von CHF 373'500 (Wert ‚April 2011‘, ohne Teuerung und MWST) aus der Rubrik 650.522.46 des Investitionsvoranschlages 2015 für den „Bau einer Fussgänger-/Radwegbrücke für den gemischten Langsamverkehr über die Autostrasse zwischen Villars-Vert und Moncor an der Kreuzung Belle-Croix“ zu überweisen.

² Dieser Betrag umfasst einerseits die Mitfinanzierung des Bundes in der Höhe von CHF 298'800 (Wert ‚April 2011‘, ohne Teuerung und MWST) und die Nettosubvention der Agglomeration in der Höhe von CHF 74'700 (Wert ‚April 2011‘, ohne Teuerung und MWST).

Art. 2

¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, die Nettosubvention der Agglomeration von CHF 74'700 (Wert ‚April 2011‘, ohne Teuerung und MWST) über ein Bankdarlehen zu finanzieren.

² Diese Investition wird gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften beschrieben.

Art. 3

Der effektive Subventionsbetrag berücksichtigt die Teuerung und die zurzeit der Abschlussrechnung geltende MWST.

Freiburg, den 30. April 2015

IM NAMEN DES AGGLOMERATIONS RATES
DER AGGLOMERATION FREIBURG

Der Präsident:

Die Generalsekretärin:

Jérôme Hayoz

Corinne Margalhan-Ferrat